KOLLEKTIVVERTRAG VERSICHERUNG 2025

AUSSENDIENST

§ 3 Provision, Mindestentgelt

(2) Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.1999 begonnen hat und die zum 28.02.2023 das 23. Dienstjahr vollendet haben, werden ab 01.03. 2023 in § 3 Abs. 3 Stufe 7 eingestuft. Für jene Angestellte, die aufgrund innerbetrieblicher Regelungen Anspruch auf 12 Monatsentgelte sowie mehr als 2 Sonderzahlungen haben, kommt § 3 Abs. 3 nicht zur Anwendung, sondern beträgt das durchschnittliche monatliche Mindestentgelt € € 2.986,97 (Anmerkung: Stand 1. März 2025; dieser Wert wird jährlich mit der KV-Erhöhung valorisiert).

(3) Angestellte haben Anspruch auf ein Jahresmindestentgelt von der in nachstehender Staffel angeführten Höhe. Die Jahresmindestentgelte umfassen 12 durchschnittliche Monatsentgelte und 2 Sonderzahlungen (Abs. 7). Der Arbeitgeber kann das Jahresmindestentgelt aber auch auf 12 durchschnittliche Monatsentgelte und mehr als 2 Sonderzahlungen aufteilen.

Stufen	Dienstjahr	Jahresmindestentgelt	Erhöhung in %	Erhöhung in €
1	1. - 3.	31.263,28	3,60	1.086,37
2	4. - 9.	32.671,89	3,60	1.135,32
3	10. - 12.	34.416,61	3,60	1.195,94
4	13. - 15.	37.035,64	3,60	1.286,95
5	16. - 18.	39.406,96	3,60	1.369,35
6	19. – 22.	41.796,77	3,60	1.452,40
7	ab dem 23.	44.261,15	3,60	1.538,03

Kinderzulage: monatlich € 106,03 / jährlich € 1 484,42

Gültig ab 01. März 2025

Mit deiner Mitgliedschaft
stärkst du unsere **Verhandlungskraft**!

mitgliedwerden.gpa.at

gpa MEINE GEWERKSCHAFT

Jetzt online Mitglied werden und gemeinsam mehr erreichen!